Satzung des Kleingartenvereins
„Kaninchenhöhe“ e.V. Rochlitz

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Kleingartenvereins

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kleingartenvereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Finanzielle Mittel des Kleingartenvereins

§ 7 Organe des Vereins § 8 Vereinsauflösung

Schlussbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Kleingartenvereins

1.1 Der Verein führt den Namen Kleingartenverein " Kaninchenhöhe" e.V. Rochlitz, der Verein hat seinen Sitz in 09306 Rochlitz.

1.2 Er ist Mitglied im "Regionalverband der Kleingärtner" e. V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebung

1.3 Der Kleingartenverein „Kaninchenhöhe" e.V. Rochlitz ist in das Vereinsregister unter Nummer 40535 Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

1.4 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

1.5 Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2.2. Mitteides Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2.3. Der Verein hat den Zweck, das Kleingartenwesen zu fördern, durch:

- Förderung des Umweltschutzes;
- praktische Unterweisung in Gartenbau und Obstbaumpflege;
- laufende Unterhaltung der Wege, der Wasserleitungen, der Elektroanlagen, kleinen Parkplätze und der Gemeinschaftsanlagen einschließlich Baulichkeiten;
- Pflege der Gemeinschaftsaktionen
- belehrende Vorträge und Erfahrungsaustausche

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft ist für jedermann möglich und wer nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist und einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Verein abgeschlossen hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Aufnahmeerklärung, Zahlung einer Kaution und Mitgliedschaftsbestätigung durch den Vorstand.

3.2 Ordentliche Mitglieder (mit Unterpachtvertrag) sind aktive Mitglieder, sie nehmen an dem Kleingarten wesen aktiv teil.

3.3. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung sowie die Gartenordnung der Kleingartenanlage anerkennt.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Kleingartenanlage des Territorialverbandes und des Landesverbandes zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

4.2 Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Schriftliche Anträge sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin und mündliche am Tag der Versammlung einzureichen.

4.3 Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kleingartenanlage teilzunehmen.

4.5 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

4.6 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis 30. April zu entrichten -
von den Mitgliedsbeiträgen wird ein Teil an den Territorialverband abgeführt.

4.7 Die Mitglieder verpflichten sich:
- sämtliche Pacht- und Beitragsbeträge zur genannten Frist zu zahlen;
- gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und die Gartenordnung gemäß dem Unterpachtvertrag einzuhalten;
- die Zwecke der Anlage nach besten Kräften zu fördern;
- den Umweltschutz besonders zu fördern;

4.8 Bei Ehepartnern wird die Mitgliedschaft einer Person im Verein bindend, die zweite als Nichtmitglied im Verein, ist in ihren Rechten und Pflichten dem Vereinsmitglied gleichgestellt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Kleingartenverein
- durch Ausschluss aus dem Kleingartenverein
- bei Ableben des Mitgliedes
- Auflösung der Kleingartenanlage

Der Austritt muss spätestens bis 30. September auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
Sollte kein Nachpächter vorhanden sein, muss der Unterpächter seinen Garten für weitere 24 Monate in einem ordnungsmäßigen Zustand belassen, gemäß der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
Es ist eine Verwaltungspauschale zu zahlen, die sich mindestens aus der Höhe des zu zahlenden Pachtzinses und der zu tragenden öffentlich-rechtlichen Lasten zusammensetzt. Sollte nach 24 Monaten kein Nachpächter gefunden werden, verpflichtet sich der Unterpächter zur Räumung seines Gartens von seinem Eigentum.

5.2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegender Pflichtverletzung erfolgt, entscheidet der gesamte Vorstand mit dreiviertel der Stimmenmehrheit.
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.
Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung, die Kleingartenordnung, dem Einzelpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- schwere Schädigung des Ansehens des Kleingartenvereins
- Nichteinhaltung der Zahlungspflichten trotz zweimaliger Mahnung.

5.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung.
Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Finanzielle Mittel des Kleingartenvereins

6.1 Der Kleingartenverein „Kaninchenhöhe" e.V. Rochlitz finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Umlagen und Gemeinschaftsleistungen beschließen.

§ 7 Organe

7.1 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Revisoren

7.2 Die Mitgliederversammlung

Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung.

7.2.1 Einberufung - Einladung - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal Jährlich (in den ersten vier Monaten des Jahres) einberufen werden.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
  Es genügt ein Aushang in den Schaukästen für die ordnungsgemäße Einberufung zur Mitgliederversammlung.

7.2.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und der Revisionskommission
  und erteilt ihnen Entlastung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages;
- Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
- Wahl der Revisionskommission;
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
- Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die zur Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden;
- Auflösung des Vereins oder der Austritt aus dem Territorialverband
  Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Abstimmung bei Wahlen und Beschlussfassungen erfolgt offen - per Handzeichen!
- über gefasste Beschlüsse werden die Mitglieder ortsüblich
  (in den Schaukästen) informiert;

7.2.3 Protokoll der Mitgliederversammlung

Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Werktage nach der Versammlung zu erstellen und durch die Unterschriften des
1. Vorsitzenden und des Protokollführers oder des
2. Vorsitzenden und des Protokollführers zu bestätigen.

7.3 Der Vorstand

7.3.1 Der geschäftsführende Vorstand

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende und
- Schatzmeister

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein mehrheitlich.

Der gesamte Vorstand besteht aus:

7.3.2 Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Fachberater

7.3.3 Ausschuss

- Gartenvergabewart
  Verantwortlich für Vergabe von Parzellen - nach Mitgliedsbestätigung,
- Technikwart
  Verantwortlich für Vereinseigene Technik, Pflege und Wartung,
- Bau- und Wegewart
  Verantwortlich für Bauanträge und Wegebau in der Kleingartenanlage,
- Wasserwart
  Verantwortlich für die Wasseranlage des Kleingartenvereins (Instandhaltung und Reparaturen)
- Elektrowart
  Verantwortlich für die Elektroanlagen des Kleingartenvereins (Instandhaltung und Reparaturen).

7.4 Die Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr unangemeldet vor der Hauptversammlung die Kassen und alle Buchungsunterlagen zu prüfen.
Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und in der Hauptversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Gartenvereins oder der Austritt aus dem Territorialverband erfolgt durch die Hauptversammlung.
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemäß Festlegung des zuständigen Amtsgerichtes an gemeinnützige Organisationen.

Schlussbemerkung
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.2012 in Rochlitz beraten, beschlossen und in das Vereinsregister unter der Nummer 40535 eingetragen.

Rochlitz, 16.12.2013